

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 98.

Dienstag, den 7. Dezember

1852.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Vorladung in Gantsachen.) In nachbenannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gezezlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Beschluß von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Der. 4. Dezember 1852.

Ä Oberamtsgericht. Bellnagel.

Liquidirt wird in der Gantsache des

auf dem Rathhaus

zu

am

Johann Christian Hoffmann,
Schlosser v. Winnenden.

Winnenden.

Mittwoch den 5. Janr. 1853
Morgens 9 Uhr.

Waiblingen.

Dem ledigen Georg Dieterle, welcher wegen leichtsinnigen Lebens schon mehrere Strafen angelegt wurden, dürfen von den Wirthen keine Getränke abgegeben werden, indem sonst die Wirthe nach Art. 24 des Polizei-Strafgesetzes, das Recht auf Bezählung zu klagen verlustig und wegen Begünstigung der Verschwendung gestraft wurden.

Gemeinderath.

Waiblingen.

Morgen, Mittwoch den 8. Dezbr., Nachmittags 1 Uhr, wird in dem Hause des Jakob Bihl, gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft:

1 noch sehr brauchbares Pferd und
2 trachtige Waisen,
wozu die Liebhaber eingeladen werden.

G. Pfander,
Gemeinderath.

Waiblingen.

Das Haus des Christian Desterle in Ulm kann, wenn es ein Käufer vorzieht, ganz oder theilweise ohne die mit dem Exekutions-Verkauf verbundene Aufstreichs-Verhandlungen gekauft werden.

Das Nähere bei

Gemeinderath Bunnz.

Waiblingen.

Mehl-Empfehlung.

Gries	100 Pfd.	10 fl. 32 fr.
Nro. 0	100 Pfd.	11 fl. 32 fr.
Nro. 1	100 Pfd.	10 fl. 32 fr.
Nro. 2	100 Pfd.	9 fl. 44 fr.
Nro. 3	100 Pfd.	7 fl. 12 fr.
Nro. 4	100 Pfd.	6 fl.
Nro. 5	100 Pfd.	4 fl.

S a n f.

Waiblingen.

Haus- und Güter Verkauf,

Wegen meiner demnächstigen Auswanderung nach Amerika bin ich geneigt nachstehende Liegenschaften zu verkaufen:

Gebäude:

- Eine Behausung im Saal.
- 4 Rutben Garten beim Haus.
- Eine halbe Behausung in der Gerber-Vorstadt.

Acker:

2 Viertel in den Gänssäcken, neben Georg Friedrich Seybolds Wfw. und neben Gottlieb Maß.

2 Viertel auf der Höhe neben Mezger Hölder und Koller.

1 Viertel und 6 Rutben im Sehnfeld neben Johann Winkler.

2 Viertel in den Gänssäcken neben Michael Marx und Tuchmacher Pfeiderer.

Feld Schmieden:

2 1/2 Viertel, mit Dinkel angeblümt, im äußern schmalen Pfad, neben Gontl. Fischer.

1 1/2 Viertel mit Dinkel angeblümt, im Kleinhappacher Pfad, neben Ferdinand Seybold.

2 Viertel mit Dinkel, beim nähern Hasenwäldle, neben Johann Winkler.

2 Viertel mit Dinkel, links am schmalen Pfad, neben Jakob Gaupp.

Feld Kommetshausen.

2 Viertel im kleinen Feld, neben Mezger Hölder.

1/2 Mrg. 9 Rth. Aker auf der Hegnacher Höhe, neben Gottl. Böhringer.

1/2 Mrg. mit Einkorn, im kleinen Feld, neben Joh. Schwarz.

Ungefähr 1/2 Mrg. mit Dinkel im Postlager, neben Joh. Dieterle.

1/2 Mrg. im Elenkräut, neben Georg Böhringer und Friedr. Häberle.

Wiesen:

1 Brtl. 1 Achl. am Beinstener Weg, neben Stadtr. Wöbner.

2 Brtl. 7 Rth. am Beinstener Fußweg, neben Weber Wöbner.

Die Kaufsliebhaber können nächsten Sonntag, den 12. Dezember d. J., Abends 5 Uhr bei Mezger Ludwig Hölder mit Unterzeichnetem Käufe abschließen.

Gottlieb Häberle.

Ein röthlicher Hühnerhund von mittlerer Größe hat sich dieser Tage bei Jemand eingestellt, der Eigentümer kann den segigen Aufwandsfall desselben erfahren bei der Redaktion des Weg Blattes.

Mittheilungen des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins.

Nr. XV.

Entwurf eines Landeskulturgesetzes (Schluß.)**Von Entwässerungen.**

Wenn ein Grundstück oder eine Mehrzahl von Grundstücken an einem solchen Uebermaße von Feuchtigkeit leidet, daß der Boden gar nicht angebauet werden kann oder doch einen nur geringen Ertrag liefert, so kann der Eigenthümer, vorausgesetzt, daß von der Entwässerung eine wesentlich erhöhte Produktion zu erwarten ist und daß sie nicht auf dem eigenen Boden des Unternehmers vollzogen werden kann, von den Besitzern der benachbarten Grundstücke verlangen, daß ihm auf den letzteren das Anlegen von Auffanggräben und von Wasserableitungen, sei es in offenen Gräben oder in verdeckten Durchzügen (Verdrainung), sowie die Anlegung der erforderlichen Schleusen und anderer Vorrichtungen gestattet werden. Im Fall eines Widerspruchs gegen eine solche Abtretung oder gegen die Auslegung einer Dienstbarkeit hat nach Maßgabe des §. 30 der Verfassungsurkunde die Entscheidung des königlichen Geheimenraths einzutreten. Die Gemeindebehörden sind ermächtigt, über die Entwässerung größerer, zwischen vielen Eigenthümern getheilter Grundflächen Pläne und Kostenvoranschläge behufs der Belehrung der betreffenden Eigenthümer auf Kosten der Gemeinde anfertigen zu lassen, auch einzelne Unternehmungen mit Beiträgen aus der Gemeindefasse zu unterstützen. Wenn eine Entwässerung in zweckmäßiger und gemeinnütziger Weise nur durch Ausdehnung auf eine größere Fläche durchnästen Bodens sich ausführen läßt, und eine Zustimmung aller beteiligten Grundeigenthümer auf gültlichem Wege nicht zu erzielen ist, so können die Widersprechenden zur Theilnahme gezwungen werden, wenn die Eigenthümer von wenigstens zwei Dritttheilen der betreffenden Fläche für das Unternehmen sich aussprechen. —

12) handelt von besonderen nachbarlichen Verhältnissen von Erhöhung und Vertiefung des Bodens, den Einriedigungen, den Abständen von Gebäuden, Bäumen etc. —

13) Von Einödebauten.

Die Herstellung der zur Bildung von Höfen erforderlichen Bauten (Einödebauten) soll von den Baupolizeibehörden auf denselben Markungstheilen, deren Boden wegen seiner zu großen Entfern-ung hith. v. keinen ordentlichen Ertrag gewährt, nicht erschwert werden. — 14) betrifft die Vermarkung der Eigenthumsgrenzen; —

15) die Bezirksbaumschulen, welche in Oberamtsbezirken, in welchen noch keine Baumschulen sich befinden, auf Kosten der Amtsverwalter anzulegen sind. — 16) Die Bestimmungen vom Weinbau, von der Weinlese und vom Keltern sagen u. A.: Die

Herbstordnung; vom 10. Juli 1607 ist einer Revision zu unterwerfen; den Gemeinderäten steht es zu, besondere Satzungen zu machen. In soferne in einzelnen Gemeinden das Auspressen der Trauben in öffentlichen Kestern hergebracht ist, steht dem Gemeinderathe zu, diese Einrichtung, der erfolgten Aufhebung des Kesternbaums ungeschadet, jedoch mit Vorbehalt des Widerrufs und der Beschwerdeführung der Beteiligten bei den Staatsbehörden fortbauern zu lassen. Von dem Pflanzwang, so wie von dem Gebrauche einer öffentlichen Kester sind auf Anzeige bei der Ortspolizeibehörde jedenfalls diejenigen Weinbergbesitzer frei zu lassen, welche, ohne der Naturalversicherung unterworfen zu seyn, die früheren und die späteren Trauben oder die verschiedenen Arten derselben abgesondert lesen und den Weinertrag nach neueren verbesserten Methoden behandeln. Deshalben steht die Vorschrift über die Pflanzzeit dem Schneiden von Trauben zum Zweck ihres Verkaufs nicht entgegen. — 17) Der Beginn der Getreide- und der Heu- und Dömhudernte unterliegt einem vorgängigen Erkenntniß der Ortsobrigkeit nicht mehr. —

18) Enthält die Vorschriften über den Betrieb der Fischerei. —

19) über das Felderbrennen. —

20) Von den Allmanden und andern Gütern der Gemeinden, der Stiftungen und der Realgemeinderechtsbesitzer. Die Gemeinden sind gehalten, die Allmanden und andere Gemeingüter, einschließlich der Wäldungen, so zu bewirtschaften, daß dadurch nachhaltig ein möglichst hoher Ertrag erzielt wird. Zu diesem Zwecke sind unter Beiziehung sachverständiger Männer Nutzungs- und Kulturpläne herzustellen und Beschlüsse darüber zu fassen, welche Gründe urbar zu machen u. Bei kahlen Höhen ist so viel als möglich auf Bewaldung hinzuwirken. In denjenigen Gemeinden, in welchen eine planlose und unzweckmäßige Vertheilung der Gemeingüter an die Ortsbürger stattgefunden hat, ist die Gelegenheit der Heimfälle zu einer angemesseneren Vertheilung und Zusammenlegung zu benutzen. Mit der Bewirtschaftung der Gemeinewäldungen dürfen nur forstkundige Männer, welche zum mindesten die Forstwartsprüfung erstanden haben, betraut werden. Bei allen Allmandvertheilungen der Gemeinden und der Realgemeinderechtsbesitzer sind so viele neue Feldwege anzulegen, daß jeder ohne Schaden des Nachbarn sein Gut befahren kann. —

21) Vom Viehtrieb recht.

Wer das Recht des Viehtriebs auf fremden Grundstücken hat, muß dafür Sorge tragen daß das Vieh durch Uebertreten oder auf andere Weise keinen erheblichen Schaden anrichtet. Diejenigen Viehtriebberechtigungen, welche nur Behus der Ausübung von Weiderechten bestanden haben, fallen weg, so bald die betreffende Weiderechtigung erloschen ist. —

22) betrifft Viehtransporte; 23) die

Haltung der Zuchttiere; 24) das Geflügel halten. —

25) Von Bienenschwärmen.

Der Eigenthümer eines ausziehenden Bienenschwarms ist befugt, den letzteren auf fremden Grund und Boden zu verfolgen und daselbst wieder einzufangen, jedoch gegen Ersatz des dem betreffenden Grundeigenthümer etwa verursachten Schadens. Versäumt der Eigenthümer des Schwarms die unmittelbare und alsbaldige Verfolgung, so geht der letztere in das Eigenthum dessen über, welcher ihn zuerst in Besitz nimmt. — 26) betrifft die Maßregeln bezüglich nützlicher oder schädlicher Thiere, besonders der Vögel; 27) die gemeinderäthlichen Satzungen in Feldpolizeisachen. — 28) Die Staatssteuerbehörden sind ermächtigt, neue Kulturanlagen oder wesentliche Verbesserungen kultivirter Gründe, welche größere, erst später rennrende Geldopfer erfordern, durch die Nichterhöhung des bisherigen Staatssteueranschlages auf die Dauer von höchstens 20 Jahren zu befördern. —

29) Von dem Schutze des Feldbaues.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die zum Schutze der Weinberge, Felder und Gärten nöthige Anzahl tüchtiger und zuverlässiger Männer aufzustellen. —

30) Von landwirthschaftlichen Versicherungsanstalten.

Die Gründung einer Gesellschaft zur Versicherung gegen Hagelschaden oder Viehsterben innerhalb Landes, so wie der Geschäftsbetrieb auswärtiger Gesellschaften dieser Art im Königreiche unterliegt der staatspolizeilichen Bewilligung des K. Ministeriums des Innern. —

31) Von der Organisation der landwirthschaftlichen Behörden.

An der Spitze steht die Centralstelle für die Landwirthschaft. Sie hat insbesondere die Aufgabe a) die gesammte Urpoduktion, die zunnächst an dieselbe sich anschließenden Gewerbe, so wie den Handel mit Naturerzeugnissen zu fördern; b) die für diese Zwecke bestimmten Staatsgelder nach den hiefür erteilten allgemeinen Vorschriften zu verwenden; c) die land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalten und die damit verbundenen Wirthechaften, sowie die von dem Staat angelegten oder unterstützten Musterwirthechaften zu überwachen und beziehungsweise zu leiten; d) den K. Ministerien, sowie den übrigen Landeskollegien auf Verlangen Gutachten über landwirthschaftliche Gegenstände abzugeben; e) die Kulturgesetze, so weit sie nicht in den Geschäftskreis der Forstbehörden einschlagen, zu handhaben und die über deren Anwendung im Refkursweg an sie gelangenden Streitigkeiten zu entscheiden. Zu der Berathung wichtigerer Maßregeln werden einsichtsvolle und erfahrene Männer aus dem Stande der Landwirthe und der landwirthschaftlichen Lehrer beigezogen werden. In jedem

Oberamtsbezirke ist für die Pflege der Landwirthschaft eine aus fünf sachkundigen Männern bestehende Behörde (landwirthschaftlicher Bezirksrath) zu errichten. Dieser Bezirksrath hat die Interessen der Landwirthschaft wahrzunehmen; die Beschlüsse des Bezirksvereins über die Verwendung der Staats- u. Beiträge zu vollziehen; den Gerichts- und Polizeibehörden Gutachten abzugeben; in landwirthschaftlichen Streitigkeiten das Schiedsrichteramt zu übernehmen. Der landwirthschaftliche Bezirksrath besteht in denjenigen Bezirken, in welchen ein landwirthschaftlicher Bezirksverein mit wenigstens 25 Mitgliedern in Thätigkeit ist, aus dem Vereinsvorstand und einem weiteren von dem Verein, sodann aus zwei von der Amtsversammlung aus ihrer Mitte oder aus den übrigen Bezirks-Angehörigen gewählten Mitgliedern. In den Bezirken, in denen kein Verein besteht, werden sämtliche Mitglieder von der Amtsversammlung gewählt. Die Wahl geschieht in beiderlei Fällen auf drei Jahre. Die Stelle wird als Ehrenamt unentgeltlich versehen. Die Amtskörperschaften sind verbunden, auf so lange, als der Staat den Oberamtsbezirken jährliche Beiträge zu landwirthschaftlichen Zwecken leistet, hiefür Zuschüsse von gleicher Größe aus der Amtspflegkasse zu gewähren. In jeder Gemeinde wird ein Feldmeisteramt aus dem Ortsvorsteher und 3-4 sachverständigen Personen zusammengesezt, dessen Hauptaufgabe ist, den Gemeinderath zu berathen, bei Vernachlässigung der Felder, besonders zum Nachtheil der pflanzgläubiger, einzuschreiten und als Organ für die Einwirkung der landwirthschaftlichen Bezirksvereine auf die Gemeinden zu dienen.

32) Von den Landeskulturbehörden und ihrem Verfahren.

Die Handhabung der die Landeskultur betreffenden Geetze und Verordnungen, sowie die Entscheidung von Kulturstreitigkeiten steht zunächst den Gemeinderäthen, in den höhern Instanzen den Oberämtern und der landwirthschaftlichen Centralstelle, in der Unterordnung unter das R. Ministerium des Innern zu. Ehe von einem Oberamt in einer Landeskulturache eine Verfügung getroffen wird, ist in der Regel das Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirksraths einzuholen. — Ein Anhang enthält den Entwurf eines Gesetzes, die Ablösung der Waidrechte betreffend, sowie den eines Gesetzes über die Bestrafung feldpolizeilicher Uebertretungen.

Waiblingen.

Naturalien-Preise den 4. Dezbr. 1852.

Fruchtgattungen.	höchst.	mittl.	niedrft.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen, p. Scheffel.	— —	— —	— —
Dinkel	6 30	6 —	5 24
Haber	4 40	4 30	4 —
Haber	— —	— —	— —
Waizen p. Simri.	— —	— —	— —
Gerste	1 —	— —	— —
Gemischtes	— —	— —	— —
Akerbohnen	1 16	1 12	1 8
Welschkorn	1 12	1 8	1 6
Linjen	2 —	— —	— —
Erbsen	1 40	— —	— —

Winneenden.

Naturalien-Preise vom 2. Dezbr. 1852.

Fruchtgattungen	höchst.	mittl.	niedrft.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen, p. Scheffel.	13 45	13 —	— —
Dinkel	7 6	5 56	4 —
Dinkel	— —	— —	— —
Haber	4 48	4 18	4 —
Roggen	11 15	11 —	— —
Gerste	8 32	8 —	— —
Waizen, p. Simri	1 40	— —	— —
Einkorn	— 36	— 34	— 32
Gemischtes	1 12	— —	— —
Erbsen	2 8	2 —	1 48
Linjen	2 —	1 36	— —
Wicken	— 56	— —	— —
Welschkorn	1 20	1 16	1 12
Akerbohnen	1 16	1 12	1 8

Waiblingen.

Diejenigen Handwerks-Leute, welche mit Jakob Vihl in Rechnung stehen, haben ihre Hausbücher e. Conti dem Güterpfleger Stadtrath Gottlob Pfander binnen 3 Tagen vorzulegen und mit demselben Abrechnung zu treffen, widrigenfalls keine Rücksicht mehr auf die Gefordrungen genommen wird.

Den 7. Dez 1852.

R. Gerichtsvotariat.

(Eingefendet.)

Gut beleuchtet von den Sternen
Scheinen uns're Stadlaternen.